Passer für EDV

A B		u	CDE	ш	ш	ō	Ξ	-	-	¥	_	Σ	z	0	NOPQR	O	œ
1	H	=	15	1	>	>	1	•	0	6	•	u	V	1	0	c	1

BARCODEFELD 75x15mm

and the committee of the control of the	ndler und Makler von gefährlichen Abfälle Zutreffendes bitte ankreuzen ⋈ oder ausfi
	Zutreffeliues brite annieuzen 🔀 ouel aust
onisinhaber	Erlaubnis erteilende Behörde
eber Transporte GmbH & Co.KG schaustr. 49 393 Burladingen	Landratsamt Zollernalbkreis Abfallwirtschaftsamt Hirschbergstr. 29 72336 Balingen
	Vorgangsnummer: #BW 00000 8232
laubniserteilung	
	IJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zu ner nach § 28 NachwV erteilt: H38400180
	mer nach § 28 NachwV erteilt: H38400180
Handeln. Es wird folgende Händlernumm	er nach § 28 NachwV erteilt: H38400180
Makeln. Es wird folgende Maklernumme	r nach § 28 NachwV erteilt: H38400180
eschränkungen und Nebenbestimmungen	
Siene Amage Adhagen Zum Besoner	~
ostenentscheidung	
§ 1 Abs. 1 Gebührenverordnung Lan	0,50 € (1 Std x 63,00 € + 3,5 Std x 45,00€) dratsamt Zollernalbkreis i.V.m. Prod. 56.10.04 1.2018
	Beber Transporte GmbH & Co.KG schaustr. 49 393 Burladingen Indubniserteilung Tund des Antrags vom 12.09.2019 (IT.MM.J.J.) Sammeln. Ses wird folgende Sammlernumn Befördern. Ses wird folgende Händlernumme Es wird folgende Maklernumme Schränkungen und Nebenbestimmungen Siehe Anlage "Auflagen zum Beschei Instenentscheidung Erteilung einer Erlaubnis Gebühr: 220

Seite ① von ②

Formblatt Erlaubnis nach § 54 KrWG

Anlage zur Erlaubnis

Rieber Transporte GmbH & Co,KG, Hirschaustr. 49, 72393 Burladingen

1. Auflagen zur Erlaubnis gem. § 54 Kreislaufwirtschaftgesetz (KrWG)

Die abfallrechtliche Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs unbefristet erteilt.

Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die einzusammelnden oder zu befördernden Abfälle ein Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis erteilt wird.

Sie sind verpflichtet, dem Landratsamt Zollernalbkreis die Veränderung von Umständen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind, mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 Beförderungserlaubnisverordnung). Hierzu zählen insbesondere der Austritt der Person mit dem Sachkundenachweis und eine Änderung von Umständen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers haben können.

Sollten Sie den Umfang der zu transportierenden Abfälle erweitern wollen oder auch außerhalb von Baden-Württemberg tätig werden, so ist ein erneuter Antrag auf Erweiterung/Erteilung der abfallrechtlichen Erlaubnis notwendig.

2. Hinweise

In dem zum Einsammeln oder Befördern genutzten Beförderungsmittel sind eine Kopie der Erlaubnis sowie eine Kopie des Entsorgungsnachweises mitzuführen. Die Regelungen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens sind einzuhalten.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafel hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

Straßenverschmutzungen sind zu vermeiden und sofern solche eingetreten sind, umgehend zu beseitigen.

Der Inhaber der Genehmigung hat sich vor Annahme und Abtransport der Abfälle zu vergewissern, dass diese keine unzulässigen Beimengungen enthalten.

Eine Zwischenlagerung oder das Umladen von Abfällen ist nur in dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

Sammlung und Transport der Abfälle dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Abfälle zu vorgesehenen Anlieferungszeiten bei den Entsorgungsanlagen angenommen werden können.

Der Transport hat auf dem direktesten, sichersten Weg zur Entsorgungsanlage zu erfolgen.

Es ist sicher zu stellen, dass das eingestellte Fahrzeugpersonal in der Lage ist, bei Unfällen jeglicher Art die auf die beförderten Abfälle abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen. Falls ein

Transportfahrzeug verunglückt oder das Ladegut aus sonstigen Gründen beschädigt wird, hat der Führer des Transportfahrzeugs sofort die nächste Polizeidienststelle und das zuständige Landratsamt zu verständigen und auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit – insbesondere der Gewässer – zu verhindern. Die auf einen Schadensfall und einen Unfall bezogenen Bestimmungen sind zu beachten und zu befolgen. Die Kosten, die durch polizeiliche und behördlich angeordnete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Die §§ 49 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i.V. mit der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Abfälle sind dem Landkreis zu überlassen, in welchem Sie angefallen sind.

Versicherungen sind rechtzeitig vor deren Ablauf zu erneuern, ohne ausreichenden Versicherungsschutz erlischt die Transportgenehmigung.

3. Fachkunde

Nach § 5 Anzeige- und Erlaubnisverordnung Beförderungserlaubnisverordnung müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen verantwortlichen Personen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen.

Der Transport muss von der Person überwacht werden, die die erforderliche Sachkunde erworben hat.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 Anzeige- und Erlaubnisverordnung). Die Teilnahmebescheinigung ist unaufgefordert bei der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Zollernalbkreis ergibt sich aus § 23 Abs. 7 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen Widerspruch eingelegt werden.